

URKUNDE

über die Errichtung der Stiftung "OFFENE STIFTERGEMEINSCHAFT BUNTER KREIS - KREISSPARKASSE"

Der Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V., vertreten durch den Vorstand, und die Kreissparkasse Augsburg, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, errichten hiermit folgende Stiftung:

I.

Die Stiftung soll den Namen "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse" führen, ihren Sitz in Augsburg haben und Rechtsfähigkeit erlangen.

II.

Zweck der Stiftung "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse" ist die Unterstützung von Familien mit chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kindern, vorrangig aus dem Regierungsbezirk Schwaben.

Die Einzelheiten zur Verwirklichung des Stiftungszweckes werden in der Stiftungssatzung geregelt.

III.

1. Die Stiftung wird mit folgendem Grundstockvermögen ausgestattet:

- a) Der Verein Bunter Kreis e.V. bringt in den Jahren 1998 und 1999 je 25.000.- DM ein,
- b) Die Kreissparkasse Augsburg bringt in den Jahren 1998 und 1999 je 25.000.- DM ein.

2. Darüber hinaus beabsichtigen die Stifter, das Grundstockvermögen zu erhöhen.

IV.

Die Kreissparkasse Augsburg stellt bis auf weiteres zur sachgerechten Verwaltung der Stiftung ihre Administration und ihr Management kostenlos zur Verfügung.

V.

Die Stiftung soll von einem aus fünf Personen bestehenden Stiftungsvorstand gesetzlich vertreten und verwaltet werden.

Als erste Vorstandsmitglieder werden bestellt:

- a) Herr Prof. Dr. Ulrich Bernsau, Chefarzt der Kinderklinik II am Zentralklinikum Augsburg,
- b) Herr Alfons Maierthaler, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Augsburg,
- c) Herr Dr. Michael Mayr, Regionaldekan der Diözese Augsburg,
- d) Herr Ralf Otte, Rechtsanwalt,
- e) Herr Lothar Kübler, Mitarbeiter des Finanz- und Rechnungswesen der Kreissparkasse Augsburg.

Die weiteren Einzelheiten der Stiftungsverwaltung werden durch die Stiftungssatzung geregelt.

V.

Für die Stiftung "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse" soll die anliegende Satzung gelten:

STIFTUNGSSATZUNG FÜR DIE RECHTSFÄHIGE GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG DES BÜRGERLICHEN RECHTS

"Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse" zur Förderung von Familien mit chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kindern

Präambel

Im Jahre 1992 haben sich eine Gruppe verantwortlicher Mitarbeiter der Kinderklinik Augsburg, die Katholische und Evangelische Klinikseelsorge, ehemalige Betroffene und Vertreter bereits bestehender Selbsthilfegruppen und Elterninitiativen zusammengeschlossen und einen Förderkreis Kinderklinik Augsburg - "DER BUNTE KREIS" - gegründet.

Sie betreuen seit vielen Jahren chronisch-, krebs- und schwerstkranke Kinder in der Kinderklinik Augsburg und sind täglich mit den Sorgen und Nöten von Eltern und Geschwistern der erkrankten Kinder konfrontiert. Sie haben erkannt, daß auch in der heutigen Zeit die lange Behandlungsdauer der erkrankten Kinder für viele Familien - vor allem meist junge Familien - eine erhebliche seelische, soziale und auch finanzielle Belastung darstellt. Denn die Situation und das Leben in einer Familie ändern sich tiefgreifend, wenn ein Kind einen schweren Unfall erleidet, chronisch erkrankt, schwerbehindert geboren wird, als Frühgeborenes noch Monate auf der Intensivstation betreut werden muß oder wenn die Diagnose Krebs lautet.

Aus diesen jahrelangen Erfahrungen heraus ist es den Beteiligten zum Anliegen geworden, neben den modernsten medizinisch-technischen Hilfen mehr zwischenmenschliche Hilfen anzubieten. Denn auch die Angehörigen eines Kindes müssen als "Betroffene" wahrgenommen werden und die Hilfen finden, die den schweren, oft jahrelangen Weg bis zur Genesung für die gesamte Familie wenigstens etwas erleichtert.

Um eine rechtliche Grundlage zu schaffen, gründeten die Beteiligten im September 1994 einen gemeinnützigen Verein mit dem Namen "Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V."

Diesem Verein gelang es innerhalb von nur 3 Jahren seiner Tätigkeit, eine Nachsorgeeinrichtung für Familien mit schwerstkranken Kindern für ganz Schwaben aufzubauen und an der Kinderklinik Augsburg den Bau eines Nachsorgezentrums zu beginnen. Dieses Ziel wurde nur durch die Unterstützung unzähliger Spenden Augsburger und schwäbischer Bürger, aber auch durch das verantwortungsvolle Engagement ansässiger Firmen aus Handel und Gewerbe und im besonderen durch die Kreissparkasse Augsburg erreicht. Um dieser Initiative eine solide Grundlage für die Zukunft zu schaffen und den Fortbestand dieser Einrichtung zum Wohle der betroffenen Familien zu sichern, errichtet der Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V. zusammen mit der Kreissparkasse Augsburg nun eine Trägerstiftung mit dem Namen "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse".

Der Begriff der "Offenen Stiftergemeinschaft" bringt zum Ausdruck, daß die Stiftung offen ist für jeden, der sich

- finanziell durch Zustiftungen, unterstützende selbständige oder treuhänderische Stiftungen, durch Spenden, zinslose Darlehen oder letztwillige Verfügungen
- durch persönliche Mitarbeit
- oder anderweitiges Engagement

zur Erreichung des Stiftungszweckes einbringt. Alle diese Personen möchte die Stiftung dankbar zu einer Stifterfamilie zusammenführen.

Die Seriosität der Stiftung soll dadurch unterstrichen werden, daß die Kreissparkasse Augsburg die Verwaltung der Stiftung unter ihre sachkundige Obhut nimmt und mit modernem Management unterstützt.

Die Stifter geben der Stiftung nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse". Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Familien mit chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kindern, vorrangig aus dem Regierungsbezirk Schwaben.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Stiftungszweck wird im besonderen durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Medizinische, pflegerische und therapeutische Unterstützung und Beratung von betroffenen Familien im häuslichen und stationären Bereich, um ihnen Mut zu machen und ihnen den oft jahrelangen Weg zur Bewältigung der schweren Belastungen, bis hin zur Sterbebegleitung für Kinder, wenigstens etwas zu erleichtern,
- b) Schulung und Begleitung betroffener Familien im Nachsorgezentrum des Vereins zur Familienachsorge BUNTER KREIS e.V.,
- c) Unterstützung des Vereins zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V.,
- d) Finanzielle Unterstützung von bedürftigen Familien mit chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kindern (i.S. § 53 AO),
- e) Förderung von anderen innovativen, psychosozialen Projekten zur Unterstützung von Familien mit chronisch-, krebs- und schwerstkranken Kindern, soweit die bereits angeführten Zwecke dadurch nicht eingeschränkt werden,
- f) Weitergabe von gewonnenen Erkenntnissen an andere zur Unterstützung oder fachlichen Auswertung,
- g) Übernahme der Vertretung und Betreuung von treuhänderischen und selbständigen Stiftungen, die dem vorliegenden Stiftungszweck entsprechen, um sie zu einer Stiftergemeinschaft zu vereinen.

4. Die Erfüllung dieser Zwecke sollte vorrangig durch die Förderung des Vereins zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V. erfolgen, die Stiftung kann aber auch selbst tätig sein.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
Es besteht aus DM 100.000.-. Diese werden von den beiden Stiftern zu gleichen Teilen eingebracht und zwar jeweils DM 25.000.- in den Jahren 1998 und 1999.
2. Die Stiftung bemüht sich, ihr Grundstockvermögen durch Zustiftungen zu erhöhen und treuhänderische Stiftungen zu gewinnen.

§ 5 Stiftungsmittel, Stiftungserträge, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus Zuwendungen von Stiftungen, deren Stiftungszweck mit dem der Stiftung "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse" übereinstimmt,
 - d) aus öffentlichen Zuschüssen,
 - e) aus Entgelten für ihre Leistungen,
 - f) aus den Erträgen von zinslosen Darlehen.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen Rücklagen gebildet werden.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Davon sind zwei Vorstandsmitglieder von der Kreissparkasse Augsburg und werden von deren Vorstand benannt. Die anderen drei werden jeweils aus dem Bereich

- der klinisch/medizinisch/pflegerischen oder psychologischen Berufe,
- der christlichen Seelsorge,
- der betroffenen Eltern

vom Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V. bestimmt.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

Sollte eine Bestimmung durch die Kreissparkasse oder den Verein zur Familiennachsorge BUNTER KREIS e.V. nicht mehr möglich sein (Auflösung eines Stifters) oder nicht erfolgen, ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

Zum ersten Vorstand werden bestimmt:

- a) Herr Prof. Dr. Ulrich Bernsau, Chefarzt der Kinderklinik II am Zentralklinikum Augsburg,
- b) Herr Alfons Maierthaler, Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse Augsburg,
- c) Herr Dr. Michael Mayr, Regionaldekan der Diözese Augsburg,
- d) Herr Ralf Otte, Rechtsanwalt,
- e) Herr Lothar Kübler, Mitarbeiter des Finanz- und Rechnungswesen der Kreissparkasse Augsburg.

2. Die Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

3. Ein Mitglied des Vorstands der Stiftung kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grunde abberufen werden.

5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

6. Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.

7. Die Kreissparkasse Augsburg stellt bis auf weiteres, zur sachgerechten Verwaltung der Stiftung ihre Administration und ihr Management kostenlos zur Verfügung.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
- d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an die Mitglieder des Stiftungskuratoriums und die Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
- e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Geschäftsgang des Vorstands

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die betroffenen Mitglieder anwesend sind und nicht widersprechen.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Bei Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.
5. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

§ 10 Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus Stiftern von selbständigen Stiftungen, treuhänderischen Stiftungen und Zustiftungen ab einer Summe von 50.000.- DM, die mit dem Zweck der Stiftung "Offene Stiftergemeinschaft BUNTER KREIS - Kreissparkasse" übereinstimmen. Der Vorstand kann weitere Personen bestimmen, die den Stiftungszweck finanziell, ideell oder in anderweitiger Funktion unterstützen. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Das Stiftungskuratorium steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite. Es hat ein Recht auf Information.
3. Das Stiftungskuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer

Kuratoriumsversammlung zusammen, an der auch der Vorstand der Stiftung teilnimmt. Gegenstand der Versammlung ist insbesondere die Information des Stiftungskuratoriums über die Umsetzung der Ziele der Stiftung und die geplante Vergabe von Stiftungsmitteln.

4. Für den Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Stifterfamilie

1. Als weiteres Strukturelement - nicht aber als Organ der Stiftung - dient die Stifterfamilie. Sie besteht aus den Menschen, die engagiert und fördernd der Stiftergemeinschaft nahestehen und deren Ideen und Ideale weitertragen. Sie werden vom Vorstand oder Stiftungskuratorium berufen.

2. Die Stiftung ist der Stifterfamilie zu Dank verpflichtet. Sie fördert ihre Motivation und ihren Zusammenhalt, hält sie periodisch über die weiteren Entwicklungen, auch auf medizinisch - therapeutischem Gebiet, und über die finanzielle Lage der Stiftung auf dem Laufenden und gibt ihr Gelegenheit, sich zu weitreichenden Entscheidungen zu äußern.

3. Die Stifterfamilie wird vom Vorstand und vom Stiftungskuratorium betreut.

§ 12 Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsicht zur Genehmigung zuzuleiten.

§ 13 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke, im Sinne des Stiftungszweckes, zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.

§ 15 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.